

523/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Kier und PartnerInnen

betreffend eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz 1974 und das Post-Betriebsverfassungsgesetz 1996 geändert werden

Artikel 1

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

§ 53 Abs 1 lautet:

"(1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die

am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und

2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

3. soweit es sich um österreichische Staatsbürger handelt, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr.471, in der jeweils geltenden Fassung).

Artikel

Änderung des Post -Betriebsverfassungsgesetzes

§26 Abs.1 lautet:

1. Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die

1. am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und

2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

3. soweit es sich um österreichische Staatsbürger handelt, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr.471, in der jeweils geltenden Fassung)."

Begründung

Bereits seit einigen Jahren wird (insbesondere auch von Arbeitnehmerinnen) eine Gleichstellung aller ausländischer Arbeitskräfte im Bereich des Arbeitsverfassungsrechtes (passives Wahlrecht) gefordert. Schließlich unterliegen nichtösterreichische Arbeitnehmerinnen auch sonst den selben arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen wie Inländer/innen. Dennoch lehnten die Regierungsfractionen im Nationalrat bisher eine Gleichstellung von In- und Ausländern im Bereich der betriebliche Interessensvertretung ab. Umso erfreuter nahmen die antragstellenden Abgeordneten den eingetretenen Meinungswandel bei den Abgeordneten der Koalition zur Kenntnis, welche Anfang Juni 1997 dem passiven Wahlrecht für ausländische Arbeitskräfte im neugeschaffenen Bahn-Betriebsverfassungsgesetz ihre Zustimmung gegeben hatten.

Durch diesen Antrag soll nunmehr der im Bahn-Betriebsverfassungsgesetz geltende Rechtszustand auch auf die beiden anderen geltenden Arbeitsverfassungsgesetze ausgedehnt werden. In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.